

18.06.93

R

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

... Strafrechtsänderungsgesetz - Kinderpornographie (... StrÄndG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 163. Sitzung am 17. Juni 1993 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses (6. Ausschuß) - Drucksache 12/4883 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes -
Kinderpornographie (... StrÄndG)
- Drucksache 12/3001 -**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

...

Fristablauf: 09.07.93

Erster Durchgang: Drs. 207/92

... Strafrechtsänderungsgesetz - Kinderpornographie
(... StrÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 5 Nr. 8 wird wie folgt gefaßt:

„8. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

- a) in den Fällen des § 174 Abs. 1 und 3, wenn der Täter und der, gegen den die Tat begangen wird, zur Zeit der Tat Deutsche sind und ihre Lebensgrundlage im Inland haben, und
- b) in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 4, 5 Nr. 2 und Abs. 6, wenn der Täter Deutscher ist und seine Lebensgrundlage im Inland hat;“.

2. In § 6 Nr. 6 wird der Angabe „§ 184 Abs. 3“ die Angabe „und 4“ angefügt.

3. § 184 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Wörter „wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft“ durch die Wörter „wird, wenn die pornographischen Schriften den sexuellen Mißbrauch von Kindern zum Gegenstand haben, mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, sonst mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Haben die pornographischen Schriften (§ 11 Abs. 3) in den Fällen des Absatzes 3 den sexuellen Mißbrauch von Kindern zum Gegenstand und geben sie ein tatsächliches Geschehen wieder, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

(5) Wer es unternimmt, sich oder einem Dritten den Besitz von pornographischen Schriften (§ 11 Abs. 3) zu verschaffen, die den sexuellen Mißbrauch von Kindern zum Gegenstand haben, wird, wenn die Schriften ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer die in Satz 1 bezeichneten Schriften besitzt.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6. Ihm wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 5 gilt nicht für Handlungen, die ausschließlich der Erfüllung rechtmäßiger dienstlicher oder beruflicher Pflichten dienen.“

d) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) In den Fällen des Absatzes 4 ist § 73 d anzuwenden. Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 5 bezieht, werden eingezogen. § 74 a ist anzuwenden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

09.07.93

Beschluß
des Bundesrates

zum

... Strafrechtsänderungsgesetz - Kinderpornographie (... StrAndG)

Der Bundesrat hat in seiner 659. Sitzung am 9. Juli 1993 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 17. Juni 1993 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.